



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0100-II/A/7/2014

Wien, 15.1.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3155 /J der Abgeordneten Rauch u.a. betr. Sozialversicherung bei Selbstständigen** wie folgt:

Frage 1 und Frage 2:

Die SVA besorgt unter anderem auch die Beitragseinhebung im Rahmen der Selbstverwaltung, die weisungsfrei im Rahmen der Gesetze erfolgt. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist in einigen Bereichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung Aufsichtsbehörde.

Die Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) werden mir zur Information zugeleitet. Die in diversen Tageszeitungen getroffenen zahlenmäßigen Aussagen entsprechen hingegen oftmals nicht dem tatsächlichen Datenmaterial.

Die Grundlage für die Beantwortung der nachstehenden Fragen bildet das von der SVA der gewerblichen Wirtschaft mir aktuell übermittelte Datenkonvolut. Zu den für selbständige Erwerbstätige getroffenen Maßnahmen verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 16 bis 18.

Frage 3:

Im Jahr 2010 wurden pro Quartal durchschnittlich 67.179 Versicherte gemahnt und 21.577 Versicherte (4,28 %) exekutiert.

Frage 4:

Im Jahr 2011 wurden pro Quartal durchschnittlich 69.136 Versicherte gemahnt und 21.358 Versicherte (4,01 %) exekutiert.

Frage 5:

Im Jahr 2012 wurden pro Quartal durchschnittlich 69.698 Versicherte gemahnt und 20.352 Versicherte (3,67 %) exekutiert.

Frage 6:

Im Jahr 2013 wurden pro Quartal durchschnittlich 72.946 Versicherte gemahnt und 20.187 Versicherte (3,51 %) exekutiert.

Frage 7:

Im Jahr 2014 wurden bisher pro Quartal durchschnittlich 75.949 Versicherte gemahnt und 19.395 Versicherte (3,32 %) exekutiert.

Frage 8:

Ja, die Unterstützungsleistungen bei lang andauernder Krankheit (das Krankengeld aus der Zusatzversicherung und allenfalls auch die Überbrückungshilfe) können aber helfen, die Beitragsbelastung bei Krankheit besser zu bewältigen.

Frage 9:

Ja.

Frage 10:

Wenn die Krankheit zu Einkommenseinbußen führt, wird sich ggf. eine entsprechend reduzierte endgültige Beitragsgrundlage ergeben. Ist diese Einkommenseinbuße absehbar, kann gegebenenfalls sofort die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragt werden, um die laufende Beitragsbelastung entsprechend anzupassen.

Frage 12:

Die Mindestbeitragsgrundlage ist je nach Versichertengruppe und Dauer der Versicherung unterschiedlich hoch.

In der Pensionsversicherung beträgt die Mindestbeitragsgrundlage im Jahr 2015 für Kammermitglieder monatlich 706,56 Euro. Für Kammermitglieder bei Neuzugang ab 1.1.1999 bzw. für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige beträgt diese im Jahr 2015 monatlich 537,78 Euro, für nebenberuflich selbstständig Erwerbstätige monatlich 405,98 Euro.

In der Krankenversicherung beträgt die Mindestbeitragsgrundlage im Jahr 2015 für Kammermitglieder monatlich 724,02 Euro. Für Kammermitglieder bei Neuzugang ab 1.1.1999 bzw. für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige beträgt diese im Jahr 2015 monatlich 537,78 Euro, für nebenberuflich selbstständig Erwerbstätige monatlich 405,98 Euro.

Frage 13:

Die Höchstbeitragsgrundlage ist für alle Selbstständigen gleich hoch und liegt im Jahr 2015 bei 5.425 Euro pro Monat.

Frage 14:

Die Beitragsgrundlage wird bei Selbstständigen individuell berechnet. Basis sind die mit Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus der versicherten selbstständigen Tätigkeit. Diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet. Liegt das errechnete Ergebnis unter der Mindest- bzw. über der Höchstbeitragsgrundlage, kommt diese zur Anwendung. Von der Mindestbeitragsgrundlage werden die Beiträge auch dann vorgeschrieben, wenn die Einkünfte aus der versicherten Tätigkeit nicht mit Einkommensteuerbescheid festgestellt werden (weil sie unter der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen und daher keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird) oder die selbstständige Tätigkeit zu einem steuerlichen Verlust geführt hat.

Fragen 15:

Diese Frage kann in der vorgegebenen Zeit nicht beantwortet werden. Ohne umfassende Recherchen und wissenschaftliche Auswertungen können dazu keine seriösen Aussagen getroffen werden.

Fragen 16 bis 18:

Um eine Entlastung von Selbstständigen zu erreichen, wurden von den politischen Entscheidungsträgern in den letzten Jahren verschiedene Verbesserungen erreicht. Insbesondere mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 konnte ein weiterer wichtiger Schritt für die soziale Absicherung von Ein-Personen-Unternehmen und Kleinunternehmer/innen gesetzt werden. Mit 1.7.2013 traten Maßnahmen in Kraft, die die Vereinbarkeit von Familie und unternehmerische Erwerbstätigkeit verbessern. Darüber hinaus wurden auch beitragsrechtliche Erleichterungen für Jungunternehmer/innen beschlossen.

In dem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Unternehmerinnen, die Wochengeld ausbezahlt erhalten, müssen grundsätzlich im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses ihre Beitragspflicht erfüllen und die SV-Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung leisten. Davon abweichend können UnternehmerInnen seit 1.7.2013 unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Ausnahme der Pflichtversicherung nach dem GSVG stellen und dennoch Wochengeld beziehen.

- Auch bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld wurden Beitragserleichterungen durch eine Erweiterung der sog. „Kleinunternehmerregelung“ geschaffen. Seit 1.7.2013 können nämlich selbständig erwerbstätige Mütter und Väter für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen, und zwar unabhängig davon, wie lange sie zuvor nach dem GSVG pflichtversichert waren. Der Krankenversicherungsschutz der Kinderbetreuungsgeldbezieher/innen und des Kindes bleibt aufgrund des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes bestehen, in der Pensionsversicherung werden Zeiten der Kindererziehung erworben.
- Erleichterungen bei Beitragszahlungen: In der Einstiegsphase von Neugründerinnen und Neugründern kommt es oftmals verstärkt zu Liquiditätsengpässen. Nachzahlungen für die ersten drei Jahre ab der Neugründung können nunmehr zinsenfrei auf drei Kalenderjahre in zwölf gleichen Quartalsraten erstreckt werden. Diese Regelung gilt für Nachbemessungen ab dem 1.1.2014.
- Überbrückungshilfe: Seit 1.1.2014 gibt es die Überbrückungshilfe, aus dem selbständig Erwerbstätige mit Einkünften unter der Mindestbeitragsgrundlage im Einzelfall einen temporären Zuschuss zu den Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen beantragen können.

Als weitere Maßnahmen (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz - SVAG) sind zu nennen:

- eine flexiblere Beitragszahlung: SVA-Versicherte können ihre vorläufige Beitragsgrundlage auf eigenen Wunsch auch erhöhen. Damit können Selbständige zeitnah entsprechend ihrer aktuellen Einkommenssituation im Hinblick auf die Entrichtung der SV-Beiträge agieren. Zudem können die vorgeschriebenen SV-Beiträge auf Antrag auch monatlich entrichtet werden. Gerade Letzteres kommt insbesondere Einpersonen-Unternehmen zu Gute, bei denen im Zeitpunkt der Quartalsfälligkeit ein vorübergehender Liquiditätsengpass besteht. Die Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage und die monatliche Entrichtung der Beiträge werden ab 1.1.2016 möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	WRKdnRankqlk+P+0fAmuyDGfJuZ1eM9e7cnsLaxN09AqobkblbUxrcYW8xjhsUATsX 1gZTjVVBddqfY9fXjT9k5Dc9f9bDjnQ3bjajFpLFptMtjqRiwOpg5H0aeFAOlqOfhb3 24dKu7hAoG2vMUNI+3vu5GgMqJ4T1iT0Y0wj8=		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-01-16T10:43:21+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		